

tion und Protestation gegen die verfassungswidrige Zusammensetzung der zweiten Kammer unterschrieben, in den Landtagsmittheilungen. Sie ward der vierten Deputation überwiesen. Hiernach schickt der allgemeinen Debatte über den Bericht der zweiten Deputation, „die sächsisch-bayerische Eisenbahn“ betreffend, Staatsminister von Beschau einige Bemerkungen allgemeiner Art in Bezug auf das Separatvotum des Vicepräsidenten v. Thielau voraus, da dasselbe Vorwürfe gegen zwei Minister enthalte, deren einer, bereits ausgeschieden, sich nicht mehr hier vertheidigen könne, was mit dem andern zum Theil derselbe Fall sei. Was die 1834 zum Bau der Leipzig-Dresdner Eisenbahn gegebene Concession betreffe, so wie den Antrag auf Rücklauf derselben u., so hätten unter den damaligen Verhältnissen die Stände gewiß keine Neigung gehabt, jenen Bau auf Staatskosten zu übernehmen. Wollte v. Thielau der Regierung weiter den Vorwurf machen, als habe sie später die Hände in den Schooß gelegt, so verweise er nur auf das Expropriationsgesetz, welches den Ständen 1837 vorgelegt worden sei, von dessen Annahme aber weiteres Vorschreiten in diesen Eisenbahnangelegenheiten abgehangen habe, so wie darauf erst Verhandlungen mit den Nachbarstaaten hätten eintreten können, die sich jedoch für Eisenbahnen wenig geneigt gezeigt hätten. Gegen den Bau der Bahnen auf Staatskosten hätten damals die erheblichsten Bedenken gesprochen. Es sei etwas ungemein Leichtes, wenn eine Angelegenheit nicht nach den Wünschen Aller oder Einzelner gehe, die Schuld auf die Regierung zu schieben; die Regierung möchte sich an solche Vorwürfe gewöhnen, und doch habe sie hier überall im Einverständnis mit den Ständen gehandelt; er müsse daher um so mehr bedauern, daß, wenn man der Regierung Vorwürfe mache, man mit dem Jahre 1844 beginne. Seine Vertheidigung habe den Männern gegolten, die wirksam bei der Sache gewesen und nicht in der Lage seien, sich hier selbst zu rechtfertigen. — Referent v. der Planitz sucht die beiden Separatvota des Vicepräsid. v. Thielau und Hensels aus Bernstadt, beide gegen Uebernahme der Bahn auf Staatskosten, zu widerlegen. Ersterer habe an die Spitze seiner Anträge den gestellt: 1) die Regierung solle der sächs.-bayerischen Gesellschaft die Aufnahme eines Darlehns nach Höhe des Bedarfs zu 4 Procent jährlicher Verzinsung und 1 Proc. Tilgung durch Uebernahme der Zinsgarantie erleichtern. Dieser Vorschlag habe für den ersten Anschein vieles Ansprechende und Anziehende; denn der Staat habe darnach gar keine finanziellen Opfer zu bringen, sondern bloß seinen Credit zu leihen; allein bei näherer Betrachtung dürfte er minder empfehlenswerth sein. Diese Zinsgarantie solle also erfolgen, ohne daß die Gesellschaft etwas dagegen gebe; nun seien ihr aber schon früher bedeutende Concessionen gemacht worden, dennoch habe sie ihrer Verbindlichkeit wenig entsprochen; außerdem trete der Staat hierdurch in ein ganz eigenthümliches Verhältniß zu der Gesellschaft, da er doch selbst Actionär sei; ferner müsse man doch immer noch bezweifeln, daß die Anleihe zu Stande komme, da so sehr viele Hindernisse vorlägen; hauptsächlich würde aber die Annahme dieses Vorschlages neue Verhandlungen mit der Gesellschaft nothwendig machen; wie dringlich aber die Erledigung dieser ganzen Angelegenheit sei, liege wohl am Tage. Hensel II. habe sich auch gegen den Ankauf der Bahn und dafür erklärt, gegen die Gesellschaft zu Erfüllung ihrer Verbindlichkeit den Rechtsweg einzuschlagen. Der Antragsteller sei nicht bloß Rechtsgelehrter, sondern auch Richter; man könne daher meinen, daß dessen Ansichten hinlänglich begründet seien. Möchten gerade Rechtsgelehrte im Rechte ein Heilmittel für alle Möglichkeiten zu erblicken glauben, so sei ihm doch das von der ersten Deputation abgegebene Gutachten maßgebend, welches den Rechtsweg im gegenwärtigen Falle für zeitraubend, langwierig und sogar bedenklich halte. Uebrigens solle man nur bedenken, daß der Staat immer die Absicht habe, die Bahn zu erwerben, nun komme er jetzt eben billiger dazu, als er es je erwarten konnte; dieser Moment sei wohl ganz besonders geeignet, alle Bedenkllichkeiten zu beseitigen und zu

vernichten, weil der Staat dadurch zugleich seiner Verpflichtung gegen die Krone Bayern nachkommen könne.

(Schluß folgt.)

\*) Vorläufig wird bemerkt, daß die Vorschläge der Regierung und Majorität der zweiten Deputation (Nr. 50 d. Bl.) mit 52 gegen 17 Stimmen angenommen worden sind.

### Die in Leipzig bestehenden frommen Stiftungen für Kirchen und Schulen. \*)

1) 1000 Thlr. laut Testaments Fr. Parent von 1718 zu 5 Procent unablösllich auf der goldenen Krone in der Fleischergasse haftend, deren Zinsen an die Kirchen, die Thomasschule, das Jacobshospital, das Georgenhaus, das Almosenamt und an Arme vertheilt werden.

2) 500 Thlr., jetzt 1069 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf., laut Erklärung der Frau Dr. Carpiov und deren Erben von 1718, zu 5 Procent; die Zinsen theilweise zum Besten der Universitätskirche, zu Schulgeld für einige arme Kinder in den Universitätsdörfern und für Pfarrerwitwen.

3) 1000 Thlr. laut Testaments Hrn. Ackermann's von 1740; die Zinsen dem Pastor an der Petrikirche und dem Kirchenrath für eine Vesperpredigt am Charfreitage.

4) 120 Thlr. laut Codicillus Hrn. Born's v. 1723; die Zinsen dem Geistlichen der Neukirche, welcher die Vesperpredigt am Charfreitage hält.

5) 875 Thlr. laut Testaments Frau Dr. Bosin v. 1768; die Zinsen der Thomasschule und den Schulcollegen für einen Kirchengesang.

6) 200 Thlr. laut Testaments Fr. Habermaas v. 1734; die Zinsen den Pastoren der Thomaskirche und der Petrikirche für das Singenlassen zweier Lieder in der Kirche am Geburtstage der Stifterin.

7) 1000 Thlr. laut Testaments Hrn. Hansen's v. 1800; die Zinsen zur Hälfte zu Wein für Kranke, zur Hälfte dem Prediger im Lazareth, wofür dieser am Sonntage nach des Stifters Sterbetage die Gemeinde über das rechte Sterben unterhalten soll.

8) 875 Thlr. laut Testaments Hrn. Dr. Heinrich v. 1683; die Zinsen an Geistliche, Cantor und Schulcasse für Erwähnung des Stifters in der Predigt an dessen Begräbnistage und Absingung eines bestimmten Liedes.

9) 200 Thlr. von Fr. Helfrich v. 1598; die Zinsen den Diakonen der Thomaskirche und der Cantorei daselbst für einen Gesang vor der Predigt am Donnerstage der Sterbewoche der Stifterin.

10) Ein Vermächtniß des Rechtscandidate Hermann von 1762 zu einer Prämie für einen Studirenden, welcher am Reformationstage in der Paulinerkirche eine Rede hält.

11) 272½ Thlr. laut Testaments Hrn. Kranzens von 1703, auf des Stifters Hause in der Reichsstraße zu 5 Proc. haftend; die Zinsen den Thomasschülern für einen Gesang, und den Armen.

12) 500 Mfl., Schenkung Hrn. Krell's von 1592; die Zinsen theils zur Speisung der Thomasschüler, theils den Lehrern und Schülern, so wie Geistlichen, damit in der Thomaskirche seiner gedacht werde.

13) 1000 Thlr. laut Testaments Fr. Witwe Lastrop von 1809; die Zinsen theils zu Wein für die Kranken, theils dem Prediger am Lazareth für eine Predigt am Begräbnistage der Stifterin.

\*) Auszug aus des Appell.-Raths Ackermann „systematischer Zusammenstellung der im Königreich Sachsen bestehenden frommen und milden Stiftungen, wohlthätigen Anstalten und gemeinnützigen Vereine“ (Leipzig bei Teubner, bis jetzt 4 Hefte); eine sehr zweckmäßige Sammlung, deren viertes, auch separat veräußertes Heft eine vollständige Uebersicht der bei der Universität Leipzig bestehenden Stipendien enthält. Ueberhaupt verweisen wir auch wegen der Detailbestimmungen bei den nachstehend erwähnten Stiftungen auf das Ackermann'sche Werk selbst.